

**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der HakaGerodur AG (HakaGerodur) kommen auf alle Lieferungen der HakaGerodur an Kunden zur Anwendung, insbesondere auf die Lieferung von Rohren, Profilen, Fittings und Zubehör sowie Systemen, seien es Standardprodukte der HakaGerodur oder Produkte, die kundenspezifisch gefertigt werden.
- 1.2 Sie gelten, sobald sie Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die AGB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden aber auch dann, wenn die HakaGerodur auf die AGB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen oder sei es durch Bekanntgabe des Links für die Webseite von HakaGerodur, wo der Text dieser AGB eingesehen werden kann (<http://www.hakagerodur.ch/agbd.pdf>). Bei einer mündlichen Bestellung ohne schriftliche Auftragsbestätigung oder schriftlichen Vertrag gelten diese AGB zumindest für künftige Bestellungen dieses Kunden, wenn in der Rechnung oder dem Lieferschein der ersten Lieferung auf die AGB hingewiesen wird.
- 1.3 Widersprechen individuelle schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall diesen AGB, so gehen die individuellen schriftlichen Vereinbarungen vor. Widersprechen diese AGB allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der HakaGerodur den Einkaufsbedingungen des Kunden vor. Abweichende Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen des Kunden oder Dritten sind nur verbindlich, soweit sie von HakaGerodur ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind. Stillschweigen der HakaGerodur zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**2 Offertgültigkeit und Vertragsabschluss**

- 2.1 Offerten von HakaGerodur sind unverbindlich und freibleibend, soweit in der Offerte nichts anderes festgehalten ist.
- 2.2 Solange der Vertrag nicht zustande gekommen ist, bleiben alle mit der Offerte abgegebenen Unterlagen Eigentum der HakaGerodur und deren Nutzung ist unzulässig.
- 2.3 Der Vertrag zwischen HakaGerodur und dem Kunden bedarf keiner bestimmten Form. Wurde mit dem Kunden ein Rahmenvertrag geschlossen, in welchem Preise und Konditionen festgelegt sind und sieht dieser nichts anderes vor, so ist ein einzelner Abruf von Produkten durch den Kunden mittels Bestellung und Auftragsbestätigung der HakaGerodur für beide Seiten verbindlich.

**3 Liefertermine, Lieferung und Retouren**

- 3.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Kann HakaGerodur die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten, so teilt sie dies dem Kunden so früh als möglich mit. Der Kunde hat der HakaGerodur eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Die Haftung von HakaGerodur für einen Lieferverzug nach Art. 190 bzw. 191 OR sowie die Haftung für Hilfspersonen und für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird, soweit anwendbar, im gesetzlich zulässigen Mass ausgeschlossen.
- 3.2 Kann ein Liefertermin aus Gründen nicht gehalten werden, die ausserhalb des Einflussbereiches von HakaGerodur liegen, wie aussergewöhnliche Naturereignisse (Überschwemmungen, Orkan,

Erdbeben etc.), Feuersbrunst, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, innere Unruhen, Streiks, Terrorismus, wesentliche Betriebsstörungen, Sabotage, Epidemie/Pandemie, behördliche Vorgaben, Nichtverfügbarkeit oder unzureichende Verfügbarkeit von Rohmaterialien, Energie und Hilfsstoffen (**Force Majeure**) sowie fehlende oder ungenügende Transportkapazitäten, so tritt kein Verzug ein und die Lieferpflicht von HakaGerodur ist während dieser Zeit sistiert. HakaGerodur wird den Kunden so rasch als möglich über den Eintritt solcher Ereignisse informieren und alle zumutbaren Massnahmen treffen, um die Lieferbereitschaft wiederherzustellen. Nach Ablauf von 6 Monaten kann der Kunde auf die Lieferung verzichten. Ein Anspruch auf Schadenersatz des Kunden besteht nicht.

- 3.3 Wenn der Kunde seine Mitwirkungspflicht (z.B. Abnahme von Mustern, Bekanntgabe von technischen Spezifikationen, Freigabe von Zeichnungen etc.) nicht rechtzeitig erfüllt, so hat die HakaGerodur einen Anspruch auf entsprechende Erstreckung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins. HakaGerodur hat ferner Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins, wenn sie die Produkte oder Systeme wegen höherer Gewalt oder Rohstoffknappheit nicht rechtzeitig herstellen bzw. liefern kann.
- 3.4 Die Lieferung der Produkte und Systeme an den Kunden erfolgt EXW Lieferwerk der HakaGerodur (d.h. CH-Gossau SG bzw. CH-Benken SG bzw. DE-Neustadt / Sachsen) (INCOTERMS 2020).
- 3.5 HakaGerodur ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 3.6 Über-/Unterlieferungen von +/- 5% der vereinbarten Menge sind zulässig.
- 3.7 HakaGerodur ist nicht verpflichtet, Teilmengen, die der Kunde nicht (mehr) benötigt, zurückzunehmen. Sofern HakaGerodur ausnahmsweise gelieferte Produkte oder Systeme aus Kulanz zurücknimmt, werden die Konditionen im Voraus vereinbart. In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**4 Sachgewährleistung**

**4.1 Gewährleistung**

- 4.1.1 HakaGerodur leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte und Systeme den schriftlich vereinbarten oder von HakaGerodur schriftlich zugesicherten Produktspezifikationen entsprechen.
- 4.1.2 HakaGerodur leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte und Systeme frei sind von Fehlern in Material und Fabrikation. Hinsichtlich Massen und Toleranzen gelten die einschlägigen Industrienormen, wo solche fehlen, die Werksnormen der HakaGerodur.
- 4.1.3 HakaGerodur leistet indessen keine Gewähr für Mängel, die die Folge sind von Beschädigungen der Produkte und Systeme nach dem Verlassen des Werkes, unsachgemässer Lagerung, falscher Verarbeitung oder falschem Einsatz durch den Kunden oder seiner Abnehmer. Dem Kunden obliegt es, bei der Behandlung, Lagerung und Verarbeitung alle notwendige Sorgfalt walten zu lassen, die von einem Fachmann erwartet werden kann. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Beratung durch HakaGerodur ihn nicht von seiner Verantwortung befreit, die Produkte von HakaGerodur auf ihre Eignung für beabsichtigte Zwecke hin zu überprüfen.
- 4.1.4 Stellt HakaGerodur dem Kunden Geräte zur Verarbeitung der Produkte oder Systeme entgeltlich oder unentgeltlich zur

Verfügung, so übernimmt HakaGerodur keine Haftung für die damit erzielten Arbeitsergebnisse.

## **4.2 Prüfung und Rüge**

- 4.2.1 Der Kunde hat die gelieferten Produkte und Systeme nach der Lieferung auf Identität, äusserlich erkennbare Beschädigungen (namentlich Transportschäden) und offene Mängel zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von längstens fünf Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich zu rügen.
- 4.2.2 Entdeckt der Kunde allfällige verdeckte Mängel später, so hat er diese unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 4.2.3 Rügt der Kunde Mängel nur an einer Teilmenge der gelieferten Produkte oder Systeme, so ist er verpflichtet, den Preis für die unbeanstandete Teilmenge fristgemäss zu bezahlen.

## **4.3 Ansprüche des Kunden**

- 4.3.1 Erweist sich ein geliefertes Produkt oder System als mangelhaft und hat dies der Kunde rechtzeitig gerügt, so verpflichtet sich HakaGerodur, eine entsprechende Menge an mangelfreien Produkten oder Systemen nachzuliefern. Den Kunden trifft eine Schadensminderungspflicht, sobald er festgestellt oder erfahren hat, dass das Produkt mangel- oder schadhaft ist. Unterlässt HakaGerodur eine Nachlieferung innert angemessener Frist, so ist der Kunde berechtigt, entweder eine zu vereinbarende Preisminderung vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten und allfällig geleistete Zahlungen gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte oder Systeme zurückzuverlangen.
- 4.3.2 Ist dem Kunden als Folge eines mangelhaften Produktes oder Systems ein Schaden entstanden, so verpflichtet sich die HakaGerodur, diesen Schaden am Produkt zu ersetzen, soweit ihr der Kunde Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann bzw. die Haftung nach Produkthaftungsgesetz zwingend zur Anwendung gelangt.
- 4.3.3 Die Ansprüche des Kunden im Falle einer mangelhaften Lieferung sind in diesem Kapitel abschliessend umschrieben. Für die Haftungsbeschränkung insbesondere betreffend die Folgeschäden wird auf nachstehende Ziff. 5 verwiesen.

## **4.4 Gewährleistungsfrist**

Die Ansprüche des Kunden aus mangelhafter Lieferung verjähren mit Ablauf eines Jahres seit der Lieferung, soweit nicht gesetzlich zwingende Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

## **5 Haftung von HakaGerodur/Haftungsausschluss**

- 5.1 In diesen AGB sind alle Ansprüche des Kunden, insbesondere aus Vertragsverletzung und deren Rechtsfolgen, gleich aus welchem Rechtsgrund, abschliessend geregelt. Nicht genannte Ansprüche, insbesondere auf weiteren Schadenersatz, Minderung, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich aus Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, nicht realisierten Einsparungen, verlorenen Ver- oder Bearbeitungs-, Montage- oder Energiekosten, Datenverlust, Suchkosten, zusätzlichen Prüf-, Sortier- und sonstigen Handlung-Kosten, Kosten für verlorene Ausgangsstoffe, Entsorgungskosten sowie auf Ersatz solcher Ansprüche von Abnehmern des Kunden oder Dritter bestehen keine Ansprüche. Insbesondere übernimmt HakaGerodur keine Haftung für jegliche Beratung im Zusammenhang mit den Produkten oder Systemen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit HakaGerodur für seine Hilfspersonen haftet.

- 5.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Produkte als Einzelteile ausschliesslich gemäss individuell vereinbarter technischer Spezifikation respektive des bei Lieferung gültigen Datenblatts der HakaGerodur geliefert werden. Ob und wie diese Produkte weiterverwendet werden, entzieht sich der detaillierten technischen Kenntnis von HakaGerodur. Deshalb wird jede Haftung für ein Gesamtsystem, in dem Produkte nach der Lieferung durch HakaGerodur allenfalls eingesetzt werden, vollständig ausgeschlossen. Für die Einhaltung regulatorischer Anforderungen des Endprodukts ist der Kunde verantwortlich, eine diesbezügliche Haftung durch HakaGerodur ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 5.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nur, soweit ihr nicht zwingendes Recht entgegensteht, wie insbesondere für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, für arglistig verschwiegene Mängel, für direkte Ansprüche aus Personenschäden sowie für zwingende Ansprüche nach dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz.

## **6 Preise und Zahlungsbedingungen, Weitergabe von Kundendaten**

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Listenpreise der HakaGerodur. Die Preise verstehen sich – wo nicht anders vermerkt – EXW Lieferwerk der HakaGerodur ohne Verpackung, Spedition/Fracht, Versicherung, Steuern, Gebühren, Zölle und Abgaben, etc.
- 6.2 HakaGerodur ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn sich die Preise der Rohstoffe deutlich verändern. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird, berechtigt eine Veränderung der Rohstoffpreise um +/- 5% zu einer Anpassung der Preise.
- 6.3 Lieferungen erfolgen gegen Rechnungstellung. Die Rechnungen der HakaGerodur sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 6.4 HakaGerodur behält sich im Falle von Zweifeln an der Solvenz des Kunden vor, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung, Akkreditiv, das durch eine Schweizer Bank bestätigt ist oder gegen andere Sicherheiten auszuführen.
- 6.5 Zahlung durch Verrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn solche Gegenansprüche von der HakaGerodur ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 6.6 HakaGerodur behält sich vor, Zahlungserfahrungen mit Kunden an Wirtschaftsauskunfteien weiterzugeben.

## **7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Die gelieferten Produkte und Systeme bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HakaGerodur. Diese gilt als ermächtigt, ohne weitere Mitwirkung des Kunden die allenfalls nötigen Massnahmen zu treffen, um den Eigentumsvorbehalt entstehen zu lassen, namentlich diesen im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

## **8 Eigentum an Werkzeugen, Formen und Geräten**

- 8.1 Alle Werkzeuge und Formen, die für die Herstellung der Produkte und Systeme benützt werden, stehen im Eigentum der HakaGerodur, auch wenn deren Gestehungskosten ganz oder teilweise vom Kunden getragen worden sind. Ein Ausleihen der Werkzeuge und Formen an den Kunden oder an Dritte ist

ausgeschlossen. HakaGerodur verpflichtet sich indessen, mit Werkzeugen und Formen, die der Kunde vollständig finanziert hat, ohne anders lautende schriftliche Abmachung nicht für Dritte zu produzieren.

- 8.2 Erfolgt innert fünf Jahren keine Nachbestellung, so ist HakaGerodur berechtigt, über die Werkzeuge und Formen zu verfügen, insbesondere sie zu vernichten.
- 8.3 Stellt HakaGerodur dem Kunden Geräte zur Verarbeitung der Produkte oder Systeme zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von HakaGerodur. Der Kunde hat diese nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer sauber gereinigt ins Werk der HakaGerodur zurückzubringen, haftet für übermässige Abnutzung und für alle Beschädigungen sowie für die Kosten einer allfälligen Nachreinigung.

## 9 Immaterialgüterrecht

- 9.1 Das im Rahmen der Leistungserbringung von HakaGerodur entwickelte und/oder erbrachte Know-how gehört stets HakaGerodur. Die Weitergabe des im Zusammenhang mit dem Auftrag erbrachten Know-how an Dritte, worunter auch nahestehende Gesellschaften des Kunden zu zählen sind, ist unzulässig. Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, dass seine Produkte und Leistungen, in welche die Produkte der HakaGerodur eingebaut werden bzw. auf denen diese basieren, keinerlei Schutzrechte der HakaGerodur oder Dritter verletzen. Für den Fall einer Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet sich der Kunde, die Streitigkeit mit dem Dritten zu übernehmen und HakaGerodur vollumfänglich schadlos zu halten.

## 10 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 10.1 Die Vertragsparteien behandeln alle kaufmännischen und technischen Informationen über die Geschäftstätigkeit der anderen Vertragspartei, von denen sie im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangten, streng vertraulich und legen sie weder Dritten offen noch verwenden sie sie für andere als die vereinbarten Zwecke.
- 10.2 Personendaten werden von HakaGerodur nur unter Beachtung der einschlägigen Gesetze verarbeitet. Für Informationen über die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von HakaGerodur wird auf die beiliegende bzw. auf unserer Website aufgeschaltete Datenschutzerklärung (<https://www.hakagerodur.ch/DSEBD.pdf>) verwiesen.

## 11 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Ausschliesslicher Erfüllungsort für alle Leistungen im Zusammenhang mit einer Lieferung der HakaGerodur ist das entsprechende Lieferwerk der HakaGerodur, d.h. CH-Gossau SG bzw. CH-Benken SG bzw. DE-Neustadt / Sachsen.
- 11.2 Auf die Lieferungen der HakaGerodur kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung, im internationalen Verhältnis unter Einschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).
- 11.3 Beide Parteien anerkennen für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen der HakaGerodur die ausschliessliche Zuständigkeit des ordentlichen Richters in St. Gallen, Schweiz.

August 2023